Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Feldberegnung im Landkreis Lüneburg

Auf Grundlage des § 100 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBI. S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites Gesetz zur Änderung des WHG vom 04.01.2023 (BGBI. I Nr. 5), in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und 13 Abs. 2 Nr. 2b WHG erlässt die Untere Wasserbehörde des Landkreises Lüneburg folgende Allgemeinverfügung:

- Die "Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Feldberegnung im Landkreis Lüneburg" vom 15.09.2022 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg am 26.09.2022 lfd. Nr. 9 bekanntgegeben wird mit dieser Allgemeinverfügung aufgehoben (§ 43 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).
- 2. Die Feldberegnung bei Windgeschwindigkeiten über 7 m/s wird untersagt.
- Maßgeblich sind die Werte der klimatischen Messstelle des ISABEL Portals vom DWD (Deutschen Wetterdienst), die sich zum Standort der Beregnung am nächsten befindet.
 Das ISABEL Portal ist für Landwirte kostenlos und über folgende Interseite zu erreichen: www.lwk-niedersachsen.de (Agrarmeteorologisches Informationssystem, danach über das Thema Mein Agrarwetter- Stationsauswahl).
- 4. Die Untersagung gilt für alle Wasserentnahmen aus Brunnen und aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Zuständigkeitsbereich der unteren Wasserbehörde des Landkreises Lüneburg, also im Landkreis Lüneburg ohne Hansestadt Lüneburg.
- 5. Von dieser Allgemeinverfügung befreit sind bodennahe und abdriftmindernde Beregnungsanlagen (z.B. Kreisberegner).
- 6. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntgabe und ist unbefristet.
- 7. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 2 der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung:

Der allgemeine Klimawandel in Verbindung mit der Trockenheit der letzten Jahre (insbesondere 2018, 2019 und 2020) sorgten dafür, dass sich die Grundwasserkörper nicht vollständig wieder auffüllen konnten. Damit dieser Trend nicht weiter unterstützt wird, soll diese Allgemeinverfügung für den sorgsameren Umgang mit der Ressource Grundwasser bei der Feldberegnung sorgen.

Gem. § 5 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) ist jede Person verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. Es ist erwiesen, dass bei höheren Windgeschwindigkeiten die Beregnung der landwirtschaftlichen Flächen nicht mehr zielgerichtet durchgeführt werden können, es kommt zu Verwehungen. Damit wird das Grundwasser nicht mehr nur für den genehmigten Zweck (Feldberegnung) genutzt, sondern trifft auch auf Nichtzielflächen. Darüber hinaus erhöht sich durch die Verwehung auch die Verdunstung des Wassers. Diese ineffiziente Wasserverwendung führt dazu, dass das Grundwasser übermäßig belastet wird, für die Landnutzung jedoch kein optimaler Nutzen hat.

Die Untere Wasserbehörde hat nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) die Möglichkeit, nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens, eine Regelung zur Verhinderung der Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes zu treffen und somit die sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. Von dieser Möglichkeit des Handelns macht die Untere Wasserbehörde des Landkreises Lüneburg Gebrauch. Durch die nicht sparsame Verwendung des Beregnungswassers erfolgt eine unzulässige Beeinträchtigung der Grundwasserkörper. Diese soll vermieden werden. Die Anordnung ist geeignet, Wasser zu spa-

ren. Durch eine gezielte Bewässerung bei geeigneter Witterung kann das Ziel, das Wasser pflanzenverfügbar zu machen besser und schneller erreicht werden. Damit ist der Einsatz sparsam und die Beregnung kann ggf. früher eingestellt werden. Die Allgemeinverfügung ist erforderlich, um vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Natur und das Wohl der Allgemeinheit zu schützen und zu erhalten. Darüber hinaus stellt sie auch das mildeste Mittel dar, das Grundwasser als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut (z.B. Trinkwasserversorgung) zu erhalten, da erlaubte Entnahmemengen nicht verringert werden, sondern die Nutzung nur zeitlich bei zu hoher Windgeschwindigkeit eingeschränkt wird. Die Anordnung belastet die Landwirte gegenüber anderen Maßnahmen am geringsten. Alternativ wären z.B. als wesentlich stärker eingreifende und damit unverhältlnismäßige Maßnahmen eine vollständige Untersagung der Beregnung tagsüber in bestimmten Monaten oder eine zusätzlich temperaturabhängige Untersagung denkbar. Bei Wind ist die Abdrift erwiesen und eine Beregnung dürfte im Rahmen der guten fachlichen Landwirtschaft nicht erfolgen. Ein milderes Mittel als die Untersagung ist nicht ersichtlich. Die Verfügung ist auch angemessen. Den Landwirten wird nur an wenigen Tagen mit entsprechender Wetterlage die Beregnung eingeschränkt. Auch der Wert von 7 m/s ist nicht sehr niedrig angesetzt. Bei vorausschauender Bewirtschaftung sind daher keine wirtschaftlichen Einbußen zu erwarten, zumal sich bei starkem Wind ohnehin keine große Wirkung einstellt. Demgegenüber wird für den Grundwasserschutz eine positive Wirkung erzielt. Das öffentliche Interesse am Erhalt dieser Funktion als Lebensgrundlage und als nutzbares Gut überwiegt dem Interesse Einzelner an der Möglichkeit der Nutzung des Grundwassers bei einer Windgeschwindigkeit von über 7 m/s. Die Anordnung ist damit insgesamt verhältnismäßig.

Da im vorliegenden Fall die Zahl der Adressaten der vorgenannten Regelung sehr hoch ist und auch nicht jede Person im Einzelfall aktuell feststeht, wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zu erlassen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Beregnung bei Windgeschwindigkeiten über 7 m/s zu viel Grundwasser auf andere Flächen, als der landwirtschaftlich zu nutzenden Fläche, beregnet werden würde, ohne dass eine tatsächliche Beregnung und somit ein Nutzen für die Vegetation der Landwirtschaft stattfindet. Diese Grundwasserverschwendung gilt es sofort zu unterbinden. Der Schutz hoher Rechtsgüter, in diesem Fall des Grundwassers, erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen der beregnenden Personen. Das öffentliche Interesse an umgehenden Grundwasserschutz an windigen Tagen überwiegt.

Hinweis:

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können im Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 103 Absatz 2 WHG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, eingelegt werden.

Die Anfechtungsklage und der Widerspruch gegen diese Verfügung haben nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Der Anordnung ist auch dann unverzüglich Folge zu leisten, wenn gegen die Verfügung Klage erhoben worden ist.

Gem. § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Lüneburg, 16.06.2023

Landkreis Lüneburg Der Landrat Im Auftrag Stefan Bartscht